

Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschaftsdiploms im berufsbegleitenden Studiengang „Betriebswirt (VWA)“ der VWA Rhein-Neckar e.V.

§ 1 Prüfungszweck

Die Diplom- bzw. Abschlussprüfungen dienen dem Nachweis, dass sich der Inhaber* des Titels in einem abgeschlossenen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie das erforderliche Wissen und Können für Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung oder in der Wirtschaft erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zugang zum Studium erhält, wer:

1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine vergleichbare Ausbildung an einer Fachschule oder eine entsprechende Qualifikation für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachweist,
2. Industrie- oder Handwerksmeister ist,
3. staatlich geprüfter Techniker ist,
4. ein Hochschulstudium bzw. Fachhochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat,

sowie eine nach Erlangung der in Nr. 1 bis 4 benannten Qualifikationen erbrachte mindestens einjährige für das Studium qualifizierende Berufspraxis nachweist.

(2) Ferner kann zum Studium zugelassen werden, wer mindestens die Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige für das Studium qualifizierende Tätigkeit nachweist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Studienleiter.

(4) Die Zulassung zum Studium muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beantragt werden. Dem Antrag müssen ein tabellarischer Lebenslauf und die Nachweise nach Absatz 1 und 2 beigefügt sein. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.

§ 3 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und dabei erbrachte Leistungen können ganz, das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können bis zur Höchstzahl von vier Semestern angerechnet werden. Den Absolventen einer Bildungseinrichtung, an der die für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer gelehrt worden sind, können zwei Semester angerechnet werden. Bei Staatlich geprüften Betriebswirten und Fachwirten (IHK) kann eine höhere Anrechnung vorgenommen werden. Entsprechend können von den gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 zu erwerbenden 120 Leistungspunkten bis zu 80 Leistungspunkte angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit der anzurechnenden Vorleistungen und der im Studium regulär zu erbringenden Leistungen.

* Die weiblichen Sprachformen sind im Folgenden eingeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Über die Anwendung und Auslegung der Prüfungsordnung sowie in Fragen des § 8 Absatz 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem von dem zuständigen Minister des Landes Baden-Württemberg bestimmten Beauftragten als Vorsitzender des Prüfungsausschusses: im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter,
 2. dem Studienleiter bzw. im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter,
 3. mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.
- (3) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Im Falle seiner Teilnahme ist er Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlussfassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind.

§ 5 Leistungspunktesystem, Studienplan

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte zugeordnet (Credit Points). Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums (6 Semester) sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich. Mit dem Nachweis der qualifizierenden beruflichen Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 und 2 werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Die verbleibenden 120 Leistungspunkte sind während des Studiums zu erwerben.
- (3) Das Angebot der im Studium zu erreichenden Leistungspunkte wird durch die Lehrveranstaltungen im Studienplan festgelegt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in folgende Fachgebiete eingeordnet:
 1. Betriebswirtschaftslehre inklusive Methodenlehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. Recht.
- (5) Bei der Belegung der Lehrveranstaltungen besteht innerhalb des Studienplans grundsätzlich Wahlfreiheit, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
 1. Im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre sind mindestens 2 Prüfungen zu bestehen.
 2. Im Fachgebiet Recht sind mindestens 2 Prüfungen zu bestehen.
 3. Die obligatorischen Prüfungen gemäß Absatz 6 sind zu bestehen.
- (6) Es existieren drei obligatorische, übergreifende Prüfungen, deren Ergebnisse zwingend in die Gesamtnote einfließen:
 1. mündliche Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre (vgl. § 6 Absatz 1 bis 3),
 2. Fachvortrag (vgl. § 6 Absatz 3),
 3. Diplomarbeit (vgl. § 6 Absatz 4).
- (7) Leistungspunkte können nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt werden. Die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt nicht.

§ 6 Prüfungsverfahren

- (1) Zu der mündlichen Abschlussprüfung und zum Fachvortrag wird nur zugelassen, wer durch im Studium erbrachte Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 5 Nr. 1 und 2 wenigstens 80 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens fünf Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Prüfungszeit soll je Kandidat 15 Minuten betragen. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zuhörer zugelassen werden, soweit es die Räumlichkeiten erlauben und nicht einer der Kandidaten widerspricht.
- (3) Der Fachvortrag ist ein freier Vortrag von zehn Minuten Dauer über ein Thema aus der Betriebswirtschaftslehre, das der Studienleiter im Einvernehmen mit dem prüfenden Dozenten stellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden. Das Thema des Vortrags muss sich von dem Thema der Diplomarbeit inhaltlich unterscheiden.
- (4) Bei der Festlegung des Themas der Diplomarbeit sollen die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Diplomarbeit kann in den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre erstellt werden. Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. Eine Verlängerung ist aus begründetem Anlass, z.B. Krankheit, zulässig.
- (5) Sämtliche Hausarbeiten, insbesondere die Diplomarbeit, sind mit folgender Versicherung zu versehen:

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen (einschließlich Internetquellen) entnommen wurden, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.“

Die Versicherung ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Verfasser zu unterschreiben.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung von Fachnoten und Gesamnote

- (1) Die für eine Leistung bzw. Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte werden nur erworben, wenn in der jeweiligen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten unter Berücksichtigung des § 5 erreicht wurde, das Gesamtergebnis gemäß Absatz 4 mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und kein Fall nach § 9 vorliegt.
- (3) Die Diplomarbeit wird durch den Betreuer bewertet. Er berücksichtigt dabei formale Vorgaben des Prüfungsausschusses sowie der elektronischen Plagiatsprüfung.
- (4) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = „sehr gut“: eine hervorragende Leistung,
 - 2 = „gut“: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = „befriedigend“: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = „ausreichend“: eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen genügt sowie
 - 5 = „nicht ausreichend“: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und höhere Werte als 5,0 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Noten der einzelnen Fachgebiete (Fachnoten) sowie die Gesamtnote werden aus den besten Teilergebnissen bis zum Erreichen der in § 5 Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Mindestanzahl an Leistungspunkten gebildet, die während des Studiums zu erwerben sind. Dabei werden unter Berücksichtigung des § 5 die bestmöglichen Kombinationen ausgewählt. Die Fachnoten sowie die Gesamtnote werden als mit den jeweils zur Berechnung heranzuziehenden Leistungspunkten gewogener Durchschnitt gebildet.

(6) Die Fachnoten sowie die Gesamtnote lauten:

- bis 1,5: „sehr gut“,
- über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- über 4,0: „mangelhaft“.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen, Einwendungen

(1) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht bis zum festgesetzten Termin (vgl. § 6 Absatz 4) eingereicht oder wird sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss mit einem anderen Thema neu beantragt werden.

(4) Die obligatorischen Prüfungen nach § 5 Absatz 6 können nur einmal, und zwar spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Einzelheiten für die Wiederholung der Prüfung.

(5) Einwendungen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung sind nur zulässig, sofern konkrete Bewertungsfehler innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich aufgezeigt und begründet werden. Die Prüfungsleistung muss sodann vom ursprünglichen Prüfer erneut unter Einbeziehung der Einwendungsschrift bewertet werden. Hilft der Prüfer der Beschwerde nicht ab, steht dem Prüfling die Anrufung des Prüfungsausschusses offen. Im Zuge der erneuten Bewertung durch den Prüfer bzw. den Prüfungsausschuss kann sich die ursprünglich erzielte Note auch verschlechtern, sofern zunächst nicht aufgefallene Fehler durch die erneute Bewertung erst festgestellt werden.

§ 9 Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung von Hausarbeiten oder bei Klausuren, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie jeder anderweitige Täuschungsversuch hat den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Bestimmungen nach Absatz 1 gelten sinngemäß auch für die mündlichen Prüfungen und den Fachvortrag.

(3) Nimmt der Prüfling ohne einen dem Prüfungsausschuss als ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund nicht bis zum vollständigen Abschluss einer mündlichen Prüfung teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Tatbestand nach Absatz 1 vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 10 Prüfungsabschluss

(1) Für die Erlangung des Wirtschaftsdiploms sind erforderlich:

1. Ein ordnungsgemäßes, mindestens sechs Semester umfassendes Studium nach Maßgabe des Studienplanes und § 5 Absatz 5 bis 7 sowie
2. die nach Maßgabe des Studienplanes und § 5 Absatz 2 erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten (Credit Points).

(2) Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 wird dem Kandidaten die Wirtschaftsdiplomurkunde samt Prüfungszeugnis ausgehändigt. Der Inhaber ist berechtigt, als Titel die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Betriebswirtin (VWA)“ zu führen.

(3) Das Prüfungszeugnis nennt die Fachnoten, die Ergebnisse der obligatorischen Prüfungen nach § 5 Absatz 6 und das Gesamtergebnis der Prüfung.

(4) Ein durch Täuschung erworbenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres, nachdem sie von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, entzogen werden. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Übergabe der Diplomurkunde ist ein Entzug nicht mehr möglich.

(5) Bei offenen Forderungen der Akademie gegenüber dem Kandidaten kann eine Übergabe der Diplomurkunde bis zur Regulierung dieser Forderungen aufgeschoben werden.

§ 11 Verlängerung/Unterbrechung des Studiums

(1) Im Falle des Nichterwerbs der notwendigen Leistungspunkte innerhalb der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 kann das Studium unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 4 Satz 1 auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Die Verlängerung muss analog § 2 Absatz 4 beantragt werden.

(2) Das Studium kann bis zu 5 Jahre unterbrochen werden. Die Frist beginnt am Tage der zuletzt abgelegten Prüfung. Bereits erworbene Leistungen bzw. Leistungspunkte sowie absolvierte Studiensemester bleiben innerhalb dieses Zeitraumes erhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2021 für neue Studienjahrgänge ab dem Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

Mannheim, den 4. November 2020